



## Fachliche Hinweise

### Weisungscharakter für alle Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Bahder

## Assistierte Ausbildung (AsA) § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 74 SGB III

### Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Ziele.....	2
3. Inhalt.....	2
4. Tatbestandsmerkmale.....	3
4.1    Personenkreis.....	3
4.1.1    Leistungsberechtigung nach dem SGB II.....	3
4.1.2    junger Mensch und Vollzeitschulpflicht erfüllt.....	3
4.1.3    Ausbildungsreife und Berufseignung.....	3
4.2    Förderberechtigung.....	4
4.2.1    Variante 1 Berufsausbildung.....	4
4.2.2    Variante 2 Überbrückung zwischen zwei Ausbildungsverhältnissen.....	4
4.2.3    Variante 3 Begründung und Festigung eines Arbeitsverhältnisses.....	5
4.2.4    Variante 4 Einstiegsqualifizierung.....	5
4.3    Förderfähige Berufsausbildung.....	5
5. Rechtsfolge Ermessen.....	6
5.1    Entschließungsermessen „Ob“.....	6
5.2    Auswahlermessen „Wie“ (Förderumfang und Förderdauer der begleitenden Phase).....	6
6. Eingliederungsvereinbarung.....	7
7. Fahrkosten.....	7
8. Maßnahmen.....	7

<sup>1</sup> Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich immer auf alle Personen des weiblichen, männlichen und unbestimmten Geschlechts. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die männliche Ausdrucksform zurückgegriffen.

## 1. Einleitung

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurden die Regelungen zur Assistierte Ausbildung (AsA) in §§ 74 ff. SGB III neu gefasst.

In diesem Rahmen wurden die bisherigen Regelungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) zum Teil übernommen und mit den Regelungen der AsA zu einem Instrument zusammengeführt.

Die bisher geltenden fachlichen Hinweise zu abH und AsA werden daher ersetzt.

## 2. Ziele

Die Ziele der AsA werden in § 74 Abs. 2 SGB III definiert.

Hiernach werden

- die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung,
- der erfolgreiche Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung sowie
- die Fortsetzung der betrieblichen Berufsausbildung ohne weiteren Unterstützungsbedarf

als Zielerreichung der AsA angesehen.

## 3. Inhalt

Im Mittelpunkt der Förderung steht die individuelle und kontinuierliche Unterstützung des förderungsberechtigten Auszubildenden und seines Ausbildungsbetriebes während einer betrieblichen Berufsausbildung.

Durch eine intensive Unterstützung soll u.a. die Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen erreicht sowie neue Ausbildungsbetriebe für die Zielgruppe der benachteiligten jungen Menschen gewonnen werden.

Die Assistierte Ausbildung sieht grundsätzlich zwei Phasen der Förderung vor.

Die begleitende Phase stellt jedoch den eigentlichen Kern der AsA dar.

Eine Vorphase könnte vorgeschaltet werden, sofern ein entsprechender Bedarf für die vorherige Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche besteht. Sie ist jedoch kein verpflichtender Bestandteil. Aktuell gibt es für das Jobcenter des Landkreises Göttingen keine Planungen bzgl. einer derartigen Vorphase.

Einleitung

Gesetzesänderung

Ziele

Inhalt

Begleitende Phase

Vorphase

## 4. Tatbestandsmerkmale

### 4.1 Personenkreis

Zum Personenkreis des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§74 ff. SGB III gehören im Allgemeinen junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben sowie die notwendige Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen.

Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit ist nicht notwendig aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbildung oder Einstiegsqualifikation.

#### 4.1.1 Leistungsberechtigung nach dem SGB II

Eine Förderung der AsA ist grundsätzlich möglich, sofern der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II erhalten hat und bereits vor Beginn der Ausbildung der Bedarf hierfür durch das Jobcenter festgestellt wurde.

Sofern der Bedarf für eine AsA im Laufe der Ausbildung festgestellt wird, ist eine Förderung nur möglich, wenn der Auszubildende während der Ausbildungszeit Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (BG) nach § 7 Abs. 3 SGB II ist.

Anderenfalls ist die Agentur für Arbeit für die Bewilligung dieser Leistung zuständig.

#### 4.1.2 junger Mensch und Vollzeitschulpflicht erfüllt

Die Unterstützung mit AsA ist ausschließlich bei jungen Menschen möglich, die die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt haben (Näheres hierzu Siehe die Übersicht zur Schulpflicht im Jobcenter Intranet auf der Themenseite Schule).

Das Gesetz sieht hierfür keine Altersgrenze vor. Aufgrund der Entscheidung aus der Fachbereichsbesprechung vom 17.09.2019 ist dies für alle unter 50-Jährigen zu bejahen.

#### 4.1.3 Ausbildungsreife und Berufseignung

Eine Förderung in Form der AsA kommt nur in Betracht, sofern der junge Mensch die erforderliche Ausbildungsreife und Berufseignung besitzt.

**Ausbildungsreif** ist, wer bildungs- und arbeitsfähig ist und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die Berufsausbildung erfüllt. Die Beurteilung der Ausbildungsreife kann anhand der folgenden Merkmale erfolgen:

- Schulische Basiskenntnisse (z.B. Rechtschreibung, mathematische Grundkenntnisse)

Tatbestandsmerkmale

Personenkreis

Leistungsberechtigung vor Ausbildungsbeginn

Ausnahme:  
Mitglied einer BG

u50

Ausbildungsreife

- Psychologische Leistungsmerkmale (z.B. Sprachbeherrschung, Befähigung zur Daueraufmerksamkeit)
- Physische Merkmale (altersgerechter Entwicklungsstand und gesundheitliche Voraussetzungen)
- Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit (z.B. Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit)
- Berufswahlreife (Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz)

Die notwendige **Berufseignung** wird angenommen, sobald der junge Mensch über spezifische Merkmale verfügt, die als Voraussetzung für die angestrebte Berufsausbildung gelten.

Berufseignung

## 4.2 Förderberechtigung

Die folgenden Konstellationen beschreiben, in welchen Fällen die Förderung einer AsA in Betracht kommt und ergänzen somit die allgemeinen Merkmale zum Personenkreis.

Förderberechtigung

### 4.2.1 Variante 1 Berufsausbildung

Förderungsberechtigt gem. § 74 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 SGB III sind junge Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen.

Variante 1

Indizien dafür, dass eine betriebliche Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, können z.B. sein:

Förderindizien

- schlechte Schulnoten (Note 4 oder schlechter in mindestens zwei prüfungsrelevanten Fächern, Note 5 oder schlechter in mindestens einem prüfungsrelevanten Fach)
- glaubhaft dargelegte Prüfungsängste
- erhebliche Probleme bei der Aneignung von Ausbildungsinhalten im Betrieb
- erhebliche Probleme mit dem Ausbildungspersonal, anderen Auszubildenden oder anderen Personen in der Berufsschule und im Betrieb mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf
- erhebliche Probleme im sozialen Umfeld mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf

### 4.2.2 Variante 2 Überbrückung zwischen zwei Ausbildungsverhältnissen

Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung des Berufsausbildungs-verhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen können (vgl. §74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) SGB III).

Variante 2 –  
Überbrückung zwischen  
Ausbildungs-  
verhältnissen

Zu den in der Person liegenden Gründen wird auf die Förderindizien aus 4.2.1 verwiesen.

#### 4.2.3 Variante 3 Begründung und Festigung eines Arbeitsverhältnisses

Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können (vgl. §74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) SGB III).

Die zu berücksichtigenden Gründe sind nicht im Gesetz definiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei u.a. um Defizite im Sozialverhalten handeln kann.

#### 4.2.4 Variante 4 Einstiegsqualifizierung

Förderberechtigt sind auch junge Menschen, die wegen in Ihrer Person liegenden Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen (vgl. § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Bei der Einstiegsqualifizierung muss es sich um eine Maßnahme i.S.d. § 54a SGB III handeln.

Der junge Mensch muss aufgrund seiner individuellen Situation Unterstützung in Form der AsA benötigen. Zu den in der Person liegenden Gründen wird auf die Förderindizien aus 4.2.1 verwiesen.

#### 4.3 Förderfähige Berufsausbildung

Förderfähig sind Berufsausbildungen im Rahmen eines abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages:

- in den staatlich anerkannten Berufen nach dem Berufsausbildungsge-  
setz (BBiG),
- in den Gewerben der Handwerksordnung (HwO),
- in der Seeschifffahrt,
- in der Altenpflege aufgrund des Altenpflegegesetzes oder
- in einem Ausbildungsberuf nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes.

Die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III auf Berufsausbildungen nach dem Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann umfasst auch die Spezialisierungen auf die auch die besonderen Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes Anwendung finden.

Gefördert werden können nur nach dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Nicht förderbar sind die landesrechtlich geregelten Helferausbildungen im Pflegebereich.

Die Unterstützung mit der AsA ist bei Bedarf auch während einer zweiten und weiteren Berufsausbildung möglich.

Variante 3 – Festigung  
Arbeitsverhältnis

Variante 4 - EQ

Förderfähige Berufsausbildungen

AsA bei Zweitausbildung

## 5. Rechtsfolge Ermessen

Liegen die Voraussetzungen des § 74 SGB III vor, ist das Ermessen zu prüfen. Dies hat zur Folge, dass der Betroffene keinen Anspruch auf die Bewilligung einer AsA hat, sondern nur einen Anspruch auf die fehlerfreie Ermessensentscheidung hat. Die Ermessenserwägungen müssen einzelfallbezogen sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen. Sie sind zudem aussagekräftig zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen.

### 5.1 Entschließungsermessen „Ob“

Im Rahmen des Entschließungsermessens („Will ich tätig werden?“) ist zu prüfen, ob eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Liegt keine Ermessensreduzierung auf Null vor, ist zu prüfen, ob die angestrebte Maßnahme (hier AsA) geeignet, erforderlich und angemessen ist.

### 5.2 Auswahlermessen „Wie“ (Förderumfang und Förderdauer der begleitenden Phase)

Die begleitende Phase umfasst nach § 75 Abs. 2 SGB III:

- Sozialpädagogische Begleitung,
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
- Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Angebote zur Vermittlung von fachtheoretischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

Diese Unterstützungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, den Teilnehmenden sowie den Betrieb während der betrieblichen Ausbildung sowie der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu unterstützen. Dazu gehören im Besonderen die Krisenintervention, Konfliktbewältigung, Elternarbeit, Alltagshilfen, entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe, Stütz- und Förderunterricht, Verhaltenstraining, Suchtprävention.

Nach der Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen werden die erforderlichen Unterstützungselemente in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger festgelegt (§ 75 Abs. 3 SGB III).

Eine wöchentliche Teilnahme von mehr als 9 Stunden sollte nicht überschritten werden, um die Teilnehmenden nicht zu überfordern. Ist eine Anpassung der Förderung erforderlich, stellt dies keine neue Förderentscheidung dar.

Förderfähig sind die vertraglich vereinbarten Maßnahmekosten für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. der EQ.

Ermessen

Entschließungsermessen

Auswahlermessen

Förderumfang

Förderdauer bei betrieblicher Ausbildung:

Die Förderung in Form der begleitenden Phase beginnt frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Förderdauer bei EQ:

Die Förderung beginnt frühestens mit Eintritt in die EQ-Maßnahme (Dauer: 6 bis längstens 12 Monate).

## 6. Eingliederungsvereinbarung

Sofern die begleitende Phase der AsA zur Unterstützung der betrieblichen Ausbildung bewilligt wird, kann auf den Abschluss einer EGV verzichtet werden, da der eLb in Ausbildung ist.

Sofern die AsA im Rahmen einer EQ in Anspruch genommen wird, ist dies in die EGV aufzunehmen.

## 7. Fahrkosten

Für die Teilnahme an der AsA werden keine Fahrkosten übernommen.

## 8. Maßnahmen

Die Plätze für die AsA werden zentral über das Projektmanagement eingekauft bzw. beauftragt.

03.03.2021



Freigegeben am/durch:

Förderdauer Aus-  
bildung

Förderdauer EQ

EGV

Fahrkosten

Maßnahmen